

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	18.06.2015	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	23.06.2015	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	25.06.2015	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003**

### Betroffene Produktgruppe

11.02.18 Luftrettung

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Gebührenhaushalt: Steigerung der Erträge zum Ausgleich der negativen Rechnungsergebnisse aus Vorjahren und zur Vermeidung weiterer Kostenunterdeckungen

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die vierte Nachtragssatzung zur „Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph 13“ vom 19.12.2003 gemäß Anlage.

### Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist nach § 1 Nr. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft „Christoph 13“ Kernträger und hat damit alle Aufgaben, die sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergeben, übernommen. Dazu gehört nach § 3 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die Ermächtigung zur Gebührenerhebung.

Die Anpassung der Gebühr ist aus zwei Gründen erforderlich:

#### **1. Berücksichtigung negativer Rechnungsergebnisse der Vorjahre**

Seit dem Jahr 2011 ist es zu erheblichen Defiziten in den Jahresabschlüssen des Gebührenhaushalts Luftrettung gekommen. In der zuletzt bereits in 2012 eingeleiteten und mit der 3. Nachtragssatzung vom 26.07.2013 beschlossenen Gebührenanpassung konnten diese Defizite

noch nicht berücksichtigt werden, da die Jahresabschlüsse für 2012 und 2011 zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen, eine Erhöhung aber absehbar erforderlich und deshalb dringlich war.

Ursächlich für die in 2011 und 2012 entstandenen Defizite sind im Wesentlichen die folgenden Kostenfaktoren, die erst in die Kalkulation der Tarifänderung 2013 einbezogen werden konnten:

- Erhöhungen der Flugpauschale durch den Bund (jährlich)
- der Umbau der RTH-Station (ab 2010)
- das zusätzliche Personal für die Flugleitung (ab 2009).

Da die letzte Gebührenanpassung (3. Nachtragssatzung vom 26.07.2013) im Jahr 2013 nur 5 Monate wirksam war, konnte auch in 2013 ein negatives Ergebnis nicht vermieden werden.

Nachdem der Restbestand der Gebührenausgleichsrücklage zur teilweisen Deckung des Defizits 2011 eingesetzt wurde und die Rücklage damit aufgebraucht war, sind die weiteren Defizite des Gebührenhaushalts Luftrettung in den allgemeinen Haushalt der Stadt Bielefeld eingeflossen und haben so das ohnehin defizitäre Rechnungsergebnis des Gesamthaushalts weiter verschlechtert.

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sollen Unterdeckungen kostenrechnender Einrichtungen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Für Kommunen, die sich wie die Stadt Bielefeld in der Haushaltssicherung befinden, bedeutet diese Soll-Vorschrift faktisch eine Verpflichtung, weshalb die bisherigen, zunächst durch die Stadt Bielefeld getragenen Defizite über eine Erhöhung des Gebührentarifs und entsprechende Mehrerträge in den kommenden Jahren ausgeglichen werden sollen.

Wegen der deutlichen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe werden zum jetzigen Zeitpunkt zunächst nur die Defizite bis einschließlich des Jahresergebnisses 2012 (insgesamt 693.321,47 €) einbezogen. Umgelegt auf 25.618 abrechnungsfähige Flugminuten/Jahr ergibt sich eine Tarifanpassung von 27,06 € je Flugminute. Die Entwicklung der Einnahmen auf der Grundlage des erhöhten Tarifs werden zunächst beobachtet und die negativen Jahresergebnisse 2013 und 2014 erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Betrachtung und Kalkulation einbezogen.

## **2. Flugkostenpauschale des Bundes**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat die Flugkostenpauschale für die Gestellung des Rettungshubschraubers zum 01.01.2014 um 2,90 € und zum 01.01.2015 um 1,95 € erhöht. Bezogen auf die durchschnittliche Anzahl der abrechnungsfähigen Flugminuten (25.618) ergibt sich eine Erhöhung von insgesamt 5,11 € je Flugminute.

Beide oben geschilderten Faktoren (Berücksichtigung der Defizite bis einschl. 2012 und erhöhte Flugkostenpauschale) summieren sich zu einer Erhöhung von 32,17 € und **führen damit zu einer neuen Gebühr in Höhe von 103,67 € (gerundet 104,00 €) je abrechnungsfähiger Flugminute.**

Diese Gebühr deckt die laufenden Betriebskosten ab und ermöglicht innerhalb von ca. 1 – 2 Jahren den Ausgleich der Defizite der Jahre 2011 und 2012. Damit wird dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG NRW und den besonderen Anforderungen der Haushaltssicherung Rechnung getragen. Sobald die Vorjahresdefizite durch entsprechende Mehrerträge ausgeglichen sind, wird der Gebührentarif auf der Grundlage einer aktualisierten Kalkulation festzusetzen sein.

Die Krankenkassen wurden bezüglich der beabsichtigten Tarifierhöhung gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW angehört und der Sachverhalt zusätzlich in einem gemeinsamen Gespräch erläutert. Von den Vertretern der Krankenkassen wurden keine grundsätzlichen Bedenken zu der geplanten Erhöhung geäußert. Eine schriftliche Stellungnahme wurde bis zu den Gremiensitzungen angekündigt; hierzu wird in den Gremien mündlich berichtet.

<p><b>Beigeordnete</b></p>          <p><b>Anja Ritschel</b></p>	<p>Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.</p>
---	---